



**Zwanzigster und Einundzwanzigster
Bericht der Volksanwaltschaft
an den
Kärntner Landtag
(2000 - 2001)**

Vorwort

Der vorliegende 20. und 21. Bericht der Volksanwaltschaft (VA) an den Kärntner Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Kärnten im Zeitraum vom **1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2001**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 2000/2001 eingelangten Beschwerden umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Kärnten für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Kärntner Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Kärnten geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 30. August 2002 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Mag. Ewald Stadler
Rosemarie Bauer
Dr. Peter Kostelka

Wien, im August 2002
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	7
2	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA	7
3	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN	8
4	LANDESAMTSDIREKTION	11
4.1	Förderung des Projektes "Homepage Europa" seitens des Landes - verspätete Übermittlung von Sachpreisen	11
5	SOZIALRECHT	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001	14
5.3	Kosten für Pflegeheim.....	15
5.4	Erteilung der Altersnachsicht bei Ermittlung des Pflegebedarfs	16
5.5	Pflegegeld – Verwaltung des Taschengeldes und Verfügung über die Sonderzahlungen	17
5.6	Sozialhilfe - Kostenbeitrag für Verpflegskosten	19
6	RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT	21
6.1	Raumordnungsrecht.....	21
6.1.1	Rückwidmung in Grünland ohne nachvollziehbare Gegenüberstellung und Abwägung der öffentlichen Interessen der Raumordnung und der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer - Gemeinde Feld am See	21
6.1.2	Gravierende Abweichung des vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplanes von dem zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Plan – unrichtige Widmungsbestätigung – Säumnis bei der Plankorrektur - Gemeinde Krumpendorf	24
6.1.3	Nichtverständigung von einer beabsichtigten Umwidmung - Gemeinde Liebenfels	26
6.2	Baurecht.....	27
6.2.1	Beanstandung der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsbescheide der Bauoberkommission – Magistrat der Stadt Klagenfurt – Legistische Anregung.....	27

Inhalt

6.2.2	Errichtung eines Wohnhauses im Grünland - unzulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan - Stadtgemeinde Villach	29
6.2.3	Kassatorische Bescheide nach § 52 Abs 2 K Bauordnung 1996 sind nicht aufhebbar im Sinn des § 68 Abs 2 AVG	31
6.2.4	Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides nach Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde - Unterstellplatz für Tiere im Rahmen einer Tierklinik – Gemeinde Sittersdorf	33
6.2.5	Verzögerte Bescheidausfertigung - Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides - Marktgemeinde Maria Saal.....	35
6.2.6	Verzögerung im Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes – unterlassene Zustellung an den Rechtsvertreter - unterlassene Weiterleitung einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde - Gemeinde Sittersdorf	36
7	GEMEINDERECHT	38
7.1	Verfahren zu Besetzung der Stelle eines Hochbautechnikers - Rückdatierung eines Eingangsstempels - Stadtgemeinde St. Veit/Glan.....	38
8	LANDES- UND GEMEINDESTRASSEN	40
8.1	Schadenersatz für verendete Kuh – Amt der Kärntner Landesregierung	40
9	POLIZEIRECHT.....	41
9.1	Doppelbestrafung	41
10	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	43
10.1	Agrarbezirksbehörde Villach hilft und verwirrt.....	43
10.2	Zehnjähriges Verfahren zur Feststellung eines Jagdgebietes	44
10.3	Einjährige Verfahrensdauer beim Landesagarsenat.....	46

1 Einleitung

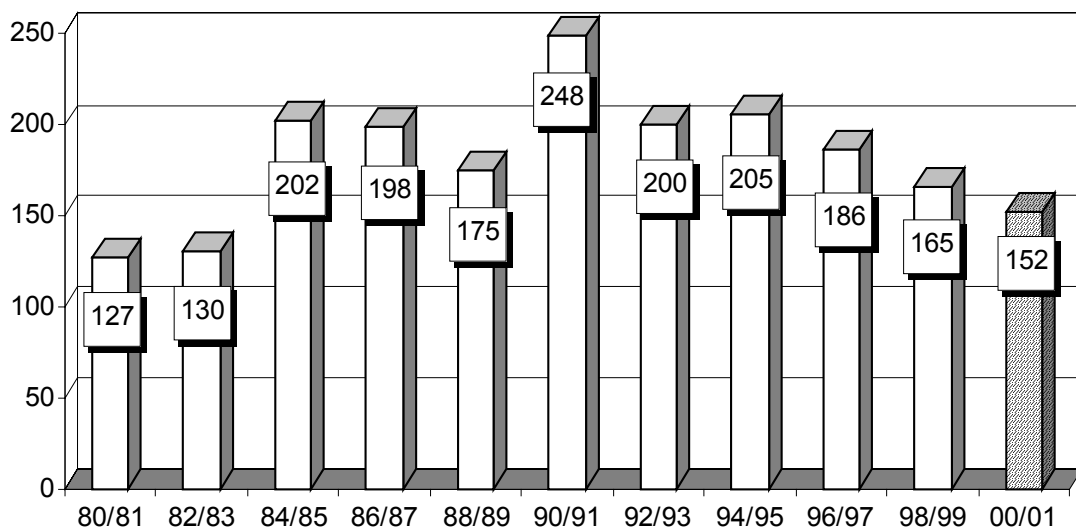
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Kärntner Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1980, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **20. und 21. Berichtes** an den Kärntner Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der Landesverwaltung einschließlich der im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (2000/2001) wurden insgesamt 152 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung



Allgemeines

Insgesamt konnten 150 der 152 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 28.4.2000) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 2000/2001):

Aktenanfall	152
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	22
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	80
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	23
Beschwerde zurückgezogen	18
VA unzuständig	7
Gesamterledigung	150

Offene Akten	2
---------------------	----------

Im Berichtszeitraum (2000/2001) hielten die Volksanwälte 31 Sprechtage in Kärnten ab.

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Kärnten zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	98/99	00/01
Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka			
K-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	5
K-GES	Gesundheitswesen	3	9
K-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	16	18
K-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	0
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	27	32
Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer			
K-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	17	20
K-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	63	54
K-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	5
K-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	17	7
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Rosemarie Bauer</i>	104	86
Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler			
K-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	2	1
K-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	6	11
K-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	4	7
K-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	12	12
K-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	10	3
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</i>	34	34
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		165	152

Bundesverwaltung (Beschwerden aus Kärnten)		
Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	113	101
Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer	52	35
Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler	105	94
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	105	94
Gesamt Bundesverwaltung	375	324
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	540	476

4 Landesamtsdirektion

4.1 Förderung des Projektes "Homepage Europa" seitens des Landes - verspätete Übermittlung von Sachpreisen

VA K 41-LAD/00, LH-46-74/4-2000/KM/Si

Im Sommer 1998 begann ein Kärntner sein Projekt "Homepage Europa". Ab Juli 1999 war diese Website tatsächlich im Internet verfügbar. Unter anderem wurde auf dieser Website die Ausschreibung eines Wettbewerbes veröffentlicht.

Einrichtung einer "Homepage Europa" geplant

Der Beschwerdeführer wandte sich an mehrere Stellen, um Förderungsmittel für dieses Projekt zu erhalten; so wurde ihm im Mai 2000 vom Land Kärnten die Zurverfügungstellung von Sachpreisen für die Prämierung eingesandter Aufsätze schriftlich zugesagt. Bei den Sachpreisen handelte es sich um 10 CD und 10 Bücher.

Förderungszusagen

Im Juli 2000 wandte sich der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen an die VA, dass die zugesagten Sachpreise noch nicht an ihn übergeben worden seien.

Säumigkeit des Amtes

Die VA nahm umgehend Kontakt zum Landeshauptmann von Kärnten auf und erhielt Anfang August 2000 vom Büro des Landeshauptmannes die Information, dass die versprochenen Sachpreise nunmehr übermittelt wurden, durch ein Versehen jedoch bedauerlicherweise sehr spät. Weiters wurde der VA berichtet, dass dem Beschwerdeführer von Seiten des Kärntner Landes-schulrates zugesagt wurde, seine Broschüren zu versenden, um ihm die Versandkosten zu ersparen.

Das Prüfungsverfahren konnte noch im August 2000 mit der positiven Mitteilung an den Beschwerdeführer abgeschlossen werden, dass seiner **berechtigten Beschwerde** nunmehr Abhilfe geschaffen werden konnte.

Beschwerdegrund behoben

5 Sozialrecht

5.1 Allgemeines

Die österreichischen Sozialhilfegesetze sehen es als ihre wesentlichste Aufgabe an, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Schon diese Aufgabenstellung zeigt, welche Relevanz diesen Gesetzen im Gefüge unserer Rechtsordnung zukommt. Menschen, die zur Befriedigung ihrer existenziellen Bedürfnisse auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, ist ein möglichst unbürokratischer Zugang zu benötigter Hilfe (Erstanlaufstellen, Soforthilfen, Informations- und Manuduktionspflichten) sowie die Durchführung von Verwaltungsverfahren, welche den programmatischen Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes auch gerecht werden, zu gewährleisten.

Rechtsansprüche können nur dann verbindlich eingelöst werden, wenn auch die dafür notwendigen Informationen und Beratungsleistungen angeboten und entsprechende Verfahrensstandards sichergestellt werden. In der Ausgestaltung sozialpolitischer Ziele sind nicht nur die geeigneten kundenadäquaten Instrumente, sondern immer auch der Zugang zu diesen Instrumenten und deren korrekte Handhabung erforderlich. Andernfalls, und das hat sich ja in der Vergangenheit zuweilen in Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft gezeigt, sind gesetzliche Vorgaben für Antragsteller, die mit ihrem Begehren schon von vorneherein "abblitzen", wertlos.

Eine möglichst rasche und effektive Vollziehung eines Sozialhilfegesetzes ist nicht nur für die Bezieher von Sozialhilfeleistungen von Bedeutung, sondern dient vielmehr auch wichtigen öffentlichen Interessen: Die soziale Lage von Menschen wird häufig auch durch Umstände (mit)geprägt, die außerhalb ihrer Einflussosphäre liegen. Nur durch zielgerichtete Sozialhilfeleistungen (Geldleistung, Sachleistung, Beratung, Betreuung, Therapie, Krisenintervention, Anleitung und Koordination zur/von Selbsthilfe) die Voraussetzungen für die (zumindest vorübergehende) Überwindung von Notlagen geschaffen werden. Aktivierende Sozialhilfe hat stärker als bisher auch auf die Kopplung mit aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bedacht zu nehmen, um den Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt und damit die soziale Integration der Betroffenen zu ermöglichen. Zu Recht erheben karitative Organisationen die Forderung, dass "Sozialhilfe nicht zum Abstellgleis für Menschen werden darf, von denen sich die Gesellschaft nichts mehr erwartet und nichts mehr erhofft".

Effektiver Gesetzesvollzug liegt im öffentlichen Interesse

Univ.Prof. Dr. Walter Pfeil hat auf Einladung der VA seine rechtswissenschaftliche Studie "Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer" präsentiert und deutlich gemacht, welche Maßnahmen notwendig wären, um das Sozialhilferecht mit dem Ziel bundeseinheitlicher und existenzsichernder Qualitätsstandards weiter zu entwickeln. Im Rahmen dieser Veranstaltung haben sowohl BM Mag. Herbert Haupt für den Bund als auch LH Stv. Liese Prokop und LR Josef Ackerl, als zuständige Landesvertreter zugesichert, mittels einer Art 15a B-VG - Vereinbarung gemeinsame Rahmenbedingungen, die eine lückenlosere Existenzsicherung als auch eine Professionalisierung der Verwaltung zum Inhalt haben, zu schaffen. Dazu bedarf es ergänzender legislativer Maßnahmen sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder. Die zwischenzeitig in Angriff genommenen Vorarbeiten lassen hoffen, dass innerhalb eines Jahres zumindest ein erster Rohbericht als Grundlage für die Vereinbarung nach Art 15a B-VG vorliegt.

Enquete der VA zum Thema "Bedarfssicherung durch Sozialhilfe?" im November 2001

Die VA beabsichtigt, im Rahmen einer Folgeveranstaltung zu klären, ob es in Bezug auf die Eckpunkte bislang umstrittener Fragen zu einer Annäherung (Richtsatzhöhe, Regress, Zumutbarkeitsregelungen etc.) kommen konnte. Die ambitionierte Zielsetzung ist jedenfalls zu unterstützen.

5.2 Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001

Der Bund hat sich in der Heizperiode 2000/2001 im Interesse einkommensschwächerer Haushalte mit ATS 600 Mio an der Mittelaufbringung für Raumheizungszuschüsse beteiligt. Die VA hat in einem **amtswegigen** Prüfungsverfahren in diesem Zusammenhang die Vergabep Praxis der Bundesländer geprüft und dabei erhoben, dass die Ausgabenermächtigung auf Bundesebene nur zu 18,916% ausgeschöpft worden ist. Kritisch zu sehen waren dabei bundesweit die völlig unkoordinierte Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern und die unzureichende Information potenzieller Antragswerber.

Trotz einer entsprechenden Anregung der VA sind in der Heizperiode 2001/2002 keine weiteren Mittel aus dem Bundesbudget für diesen Zweck bereit gestellt worden. Das Land Kärnten hat die Heizkostenzuschussaktion aus Landesmitteln dennoch im Folgejahr weitergeführt.

Einzelfall:

VA 46-SV/01, Amt d. Ktn LReg 13-SH-35/18-2000

Das Bundesland Kärnten hat in der Heizperiode 2000/2001 wegen der vom Bund zusätzlich bereit gestellten Mittel alle Alleinstehenden bis zu einem Nettoeinkommen von ATS 11.000,-- monatlich bzw. Ehepaare/Lebensgemeinschaften bis zu einem Gesamtnettoeinkommen von ATS 14.500,-- monatlich noch als zuschussberechtigt angesehen.

Unterschiedliche Vergabep Praxis

Kärnten stellte bei Unterschreiten der in den Richtlinien genannten Beträge an die als unterstützungswürdig befundenen Antragsteller, wie die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, einen Einmalbetrag in der Höhe von ATS 1.000,-- zur Verfügung. Anders als im Bundesland Salzburg (Heizölscheck ATS 2.000,--) kam es jedoch nicht auf die Verwendung von bestimmten Brennstoffen an.

Bei der 1999/2000 (aus dem Landesbudget) finanzierten Förderaktion haben 5.720 Berechtigte eine Einmalzahlung erhalten. In der Heizperiode 2000/2001 wurde 11.259 Anträgen entsprochen. Die Verdopplung der eingebrachten Anträge ist daher mit den angehobenen Einkommensgrenzen zu erklären.

Zuschuss hat nicht alle Berechtigten erreicht

Dennoch hat die VA darauf verwiesen, dass im Dezember 2000 in Kärnten 23.507 Ausgleichzulagenberechtigte ihren Wohnsitz in Kärnten hatten und nicht einmal die Hälfte dieser Zuschussberechtigten tatsächlich die zur Verfügung gestandenen Fördermittel trotz sozialer Bedürftigkeit erhalten haben.

Die VA regt daher an, dass vor der nächsten derartigen Aktion den Landesbürgern, die auf eine solche Förderung angewiesen sind, rechtzeitig entsprechende Informationen bereit gestellt werden.

Aus der Sicht der VA wäre auch festzuhalten, dass die in Kärnten geltende Antragsfrist (31. Jänner 2001 für die Heizperiode 2000/2001) zu kurz erschienen ist. Die VA weist darauf hin, dass die Steiermärkische Landesregierung für die gleiche Heizperiode Anträge bis zum 30. April 2001 und die Salzburger Landesregierung Anträge bis 31. Juli 2001 als rechtzeitig anerkannt hat.

5.3 Kosten für Pflegeheim

Im Prüfungsverfahren VA K 46-SOZ/00 (Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-80/2-2001) brachte der Sohn von Frau N.N. vor, dass die Kosten für den Heimplatz seiner Mutter in den letzten Jahren erheblich angestiegen seien. Außerdem würde es regelmäßig zu Problemen mit der Anpassung des Heimtarifes kommen, wenn seine Mutter vorübergehend im Krankenhaus untergebracht werden muss. Da in dieser Zeit das Pflegegeld ruht, müsste eine Kostenreduktion jedes Mal neu verhandelt werden.

Die VA ersuchte in diesem Zusammenhang den Kärntner Landeshauptmann um Mitteilung, ob es seitens der Kärntner Landesregierung Bemühungen gibt, einheitliche Kriterien für die Bemessung solcher Abwesenheitsvergütungen zu schaffen. In der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung wurde mitgeteilt, dass das Land Kärnten gemäß § 56 Abs 4 und 5 Ktn Sozialhilfegesetz 1996 mit Kärntner Pflegeheimen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen hat, wonach für den Fall des Ruhens des Pflegegeldes pro Tag 1/30 des Pflegegeldes als Leistung an den Heimträger entfällt. Die Bemessung der Abwesenheitsvergütungen erfolgt daher nach einheitlichen Kriterien und unter Beachtung der Interessen der Heimbewohner. Diese Vereinbarungen gelten für alle Heimbewohner, die für ihren Aufenthalt eine Zuschussleistung der Sozialhilfe benötigen und betrifft ca. 95% der Heimbewohner in Kärnten. Bei so genannten Selbstzahlern kann die Höhe der Entgelte zwar im Rahmen der Dispositionsfreiheit der vertragschließenden Parteien festgelegt werden. Die Heimträger wurden aber bereits aufgefordert, Selbstzahler zumindest nicht schlechter zu stellen als Sozialhilfeempfänger, damit es keine Unterschiede zwischen den Heimbewohnern gibt.

Vergütung der Kosten bei Ruhens des Pflegegeldes in Folge eines Krankenhausaufenthaltes

Heimträger wurden aufgefordert einheitliche Verträge abzuschließen

Selbstzahler können sich daher auf Grund des Verfahrens der VA ebenfalls darauf berufen, dass die Verpflichtung zur Erbringung von 1/30 des täglich bezogenen Pflegegeldes wegen stationärer Aufenthalte in Krankenanstalten oder Rehabilitationseinrichtungen entfallen ist.

5.4 Erteilung der Altersnachsicht bei Ermittlung des Pflegebedarfs

Im Prüfungsverfahren VA K 57-SOZ/00 (Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-77/6-2001) brachten Herr und Frau N.N. vor, dass ihre 2 ½-jährige Tochter kein Pflegegeld erhalte, da das Sachverständigen-gutachten nur einen Pflegebedarf von 30 Stunden pro Monat für das Kleinkind ausweise. Ihre Tochter leide an einer genetisch bedingten spinalen Muskelatrophie. Es gebe keine Behandlungsform, die ein Fortschreiten der erbten Muskelschwäche verhindern würde oder die Krankheit zum Stillstand bringen könnte. Dennoch wären aber intensive krankengymnastische Behandlungen, mit denen die noch vorhandene Muskelkraft und die Gelenkbeweglichkeit unterstützt werden kann, durchzuführen. Bei einem ungünstigen Krankheitsverlauf könnte ihre Tochter noch vor dem 10. Geburtstag sterben. Außerdem sei das Risiko bei allen Erkrankungen ungleich höher. Es bestünden auch große Entwicklungsrückstände im Verhältnis zu gleichaltrigen gesunden Kindern. Auf Grund der intensiven Pflege und Therapie für ihre Tochter, könne die Kindesmutter keiner Beschäftigung nachgehen. Das Kind bedürfe einer intensiven Betreuung, die psychisch und physisch weit über die Belastungen, die im Regelfall mit der Versorgung eines 2 ½-jährigen Kindes verbunden sind, hinausgehen.

Die VA wies gegenüber dem Landeshauptmann darauf hin, dass das Verhältnis von § 1 zu § 4 KtnPGG deutlich macht, dass der Gesetzgeber die Betreuungslücke welche durch die Krankenversicherung offen bleibt, durch die Zuerkennung von Pflegegeld schließen wollte. Durch das Pflegegeld sollen pflegebedingte Mehraufwendungen in pauschalierter Form abgegolten werden, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Der Gesetzgeber verlangt eine weite Interpretation der Leistungsvoraussetzungen, im Zweifel zu Gunsten des Behinderten, und stellt unmissverständlich klar, dass das Pflegegeld auch dazu dienen soll, die Möglichkeiten zu verbessern, ein selbst bestimmtes Leben zu führen.

Von der Kärntner Landesregierung wurde in der Folge zwar anerkannt, dass die Tochter der Beschwerdeführer die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug des Pflegegeldes der Stufe 2 erfüllt würde. Die Altersnachsicht würde aber erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres gebühren. Dann müsste ein neuerlicher Antrag eingebracht werden.

Die VA verwies jedoch auf § 4 Abs 1a Ktn PGG, wonach von diesem Altersefordernis jedoch abgesehen werden darf, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer sozialen Härte notwendig erscheint.

VA erreicht rückwirkende Zuerkennung des Pflegegeldes

In der Folge lenkte die Landesregierung ein, anerkannte den Standpunkt der VA und erteilte die Altersnachsicht. Damit wurde der Grund für diese **berechtigte Beschwerde behoben** und das Pflegegeld rückwirkend ab Antragstellung zuerkannt.

5.5 Pflegegeld – Verwaltung des Taschengeldes und Verfügung über die Sonderzahlungen

VA K 39-SOZ/01, Amt d. Ktn LReg 1-LAD-93/2/2002

Frau F. hat bei einem Sprechtag der VA mitgeteilt, dass sie und ihre Familie engen Kontakt zu ihrer, in einem Pflegeheim untergebrachten Tante Frau P. hätten. Fast jedes Wochenende verbringe die Tante bei den Angehörigen und genieße dort die praktische Hilfe und emotionale Zuwendung von Menschen, die ihr Vertrauen genießen.

Frau P. ist zwar Analphabetin, aber trotz ihres hohen Alters immer noch im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Seitens der Heimleitung bzw. des Amtes der Kärntner Landesregierung gebe es allerdings Probleme mit der Verwendung und Verwaltung des Pensionstaschengeldes. Frau F. wurde erläutert, dass es erforderlich sei, auch kleinere Aufwendungen, die auf Wunsch oder im Interesse von Frau P. getätigt wurden, gesondert zu belegen und alle Nachweise aufzuheben. In einem an das Pflegeheim adressierten Schreiben vertrat die Kärntner Landesregierung die Ansicht, dass eine Bewilligung erforderlich sei, damit das monatliche Taschengeld direkt an die Pensionistin selbst bzw. an die Nichte ausbezahlt werden kann. In diesem Brief findet sich auch ein Hinweis darauf, dass Pensionssonderzahlungen zur Gänze als Kostenrückerersatz an das Amt der Kärntner Landesregierung zu überweisen seien. Im Übrigen wurde Frau F. angewiesen, genaue Aufzeichnungen über die Verwendung des Taschengeldes von Frau P. zu führen, da die Taschengeldverwaltung einmal jährlich überprüft werde. Auf welche Rechtsgrundlage sich die erteilte Bewilligung stützt bzw. weshalb vermeint wird, dass Frau P. oder deren Nichte detailliert Auskunft über das verbrauchte Taschengeld geben müssten, war für die VA jedoch nicht ersichtlich. Nicht nachvollziehbar war ferner auch, dass Frau P. von vornherein ein Zugriff auf die Pensionssonderzahlungen verwehrt wird.

Verpflichtung zur Belegung der Verwendung des Pflegegeldes?

Die VA hat daraufhin gegenüber dem Landeshauptmann den Standpunkt vertreten, dass Frau P. über ihr verbleibendes Taschengeld nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen jedenfalls frei verfügen und auch selbst bestimmen kann, ob dieses Geld im Heim auf einem "Depotkonto" verbleibt oder von ihren Familienangehörigen, die sie ohnehin wöchentlich sieht, verwaltet wird. Keinesfalls ist Frau P. verpflichtet, widerspruchslos zu akzeptieren, dass die Heimverwaltung als verlängerter Arm der Kärntner Landesregierung darüber wacht, wofür sie ihr Taschengeld tatsächlich ausgibt. Dazu ist festzuhalten, dass Frau P., obwohl Analphabetin, unbeschränkt geschäftsfähig ist. Dass die betagte Frau selbst nicht Lesen und Schreiben kann, spielt im Heimalltag und während der Wochenendaufenthalte im Familienverband keine Rolle. Zudem ist Frau P. in der Lage, selbst zu bestimmen, wem sie soweit vertraut, dass diese Person in ihrem Namen schriftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen kann. Die Bestellung eines Sachwalters war angesichts des Gesundheitszustandes keinesfalls erforderlich. Nach Ansicht der VA darf es nicht dazu kommen, dass geistig aktiven älteren Menschen vorweg jede Freiheit genommen wird, sich mit den ihnen zustehenden finanziellen Mitteln Annehmlichkeiten verschiedenster Art zu verschaffen.

Standpunkt der VA

Diese Rechtsansicht der VA wird auch durch grundrechtliche Erwägungen gestützt: Das durch Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens schützt nämlich auch die Privatheit des Lebens gegen unnötige Kenntnisse durch den Staat (*Öhlinger*, Verfassungsrecht⁴ [1999] Rz 813). In einer von der Achtung der Freiheit geprägten Gesellschaft ist der Bürger dem Staat gegenüber grundsätzlich keine Rechenschaft schuldig, wofür er sein Geld ausgibt bzw. wem er mit der Verwaltung seines Geldes betraut (vgl. in diesem Zusammenhang auch VfSlg. 12.689/1991). Abgesehen davon, dass die Vorgangsweise der Behörde überhaupt einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, ist eine Rechtfertigung für eine derart weit gehende Bevormundung einer unbeschränkt geschäftsfähigen Person weit und breit nicht ersichtlich.

Überdies hält es die VA für unvertretbar, wenn gegenüber Heimbewohnern oder deren Angehörigen der Eindruck erweckt wird, es müssten die Pensionssonderzahlungen jedenfalls zur Gänze als Kostenrückerersatz an das Amt der Kärntner Landesregierung überwiesen werden. Die Legalzession nach § 324 iVm § 327 ASVG erstreckt sich nur auf Pensionsansprüche und Ausgleichszulagen während andere Leistungen aus der Pensionsversicherung zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Sozialhilfeträgers grundsätzlich nicht herangezogen werden dürfen (so auch der Erlass des BMAGS vom 17.3.1995, zu Zl. 23.271/1-2/95). Sonderzahlungen sind nämlich kein Bestandteil der Pension; dies ergibt sich zum einen aus der Regelung des § 261 ASVG, der Sonderzahlungen nicht als Pensionsbestandteil anführt, zum an-

deren auch aus § 73 ASVG, wo Pensionsansprüche und Sonderzahlungen ausdrücklich getrennt genannt werden. Pensionssonderzahlungen sind dem Träger der Sozialhilfe auch im Falle eines Anspruchsübergangs nach § 324 Abs 3 ASVG nicht direkt anzuweisen. Auf das "Depotkonto" eines Alten- oder Pflegeheimes kommt dieses Geld nur, wenn seitens des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters dazu eine ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, wobei diese Zustimmung jederzeit später einseitig widerrufen werden kann. Genau dies war im gegenständlichen Fall anzunehmen.

Die Kärntner Landesregierung hat im Prüfungsverfahren der VA mitgeteilt, dass hinsichtlich der Sonderzahlungen eine Klarstellung ergehen wird.

Klarstellung durch Kärntner Landesregierung

Diese Klarstellung erfolgte in der Form, dass von den Sonderzahlungen nur 80% als Eigenleistung heranzuziehen sind. Damit ist gewährleistet, dass auch Pensionsbeziehern ein Taschengeld 14 mal jährlich verbleibt.

Nur 80% der Sonderzahlungen als Eigenleistungen heranzuziehen

5.6 Sozialhilfe - Kostenbeitrag für Verpflegskosten

VA 706-SV/01, Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-96/1-2001

Herr I. wandte sich in Vertretung seiner Mutter an die VA und teilte mit, dass diese seit rund einem Jahr in einem Pflegeheim stationär untergebracht sei. Die 88-jährige Frau konnte mit der ihr gebührenden Witwenpension und der dazugehörigen Ausgleichszulage die Kosten, die seit ihrer Aufnahme im Heim erwachsen sind, nicht selbst bedecken. Auch war die Familie angesichts der hohen Außenstände dazu nicht der Lage.

Herr I. befürchtete, dass er selbst für die unbedeckten Kosten des letzten Jahres in der Höhe von ca. € 8.720,- aufkommen müsse, weil das Land Kärnten jede weitere Hilfe vorerst ablehnte. Der Heimträger beabsichtigte, die angefallenen Kosten fällig zu stellen und legte den Angehörigen nahe, die Außenstände zu begleichen, damit die Mutter den Heimplatz nicht verliert.

Ablehnung der Übernahme der Kosten für Heimunterbringung

Die Ablehnung der Hilfe hat das Land Kärnten damit begründet, dass zuerst der Ausgang des gerichtsanhängigen Pflegegeldverfahrens abgewartet werden müsse, bevor eine positive Entscheidung des Sozialhilfeträgers ergehen könnte. Im Übrigen wurde auch darauf hingewiesen, dass ein Pflegezuschuss nur geleistet werden kann, wenn zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt.

Die VA kontaktierte daraufhin sowohl den Landeshauptmann als auch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. Letztere wurde ersucht, im gegenständlichen Pflegegeldverfahren rasch auf einen außergerichtlichen Vergleich hinzuwirken, zumal angesichts der aktuellen Spitalsbefunde auf einen die bisher gewährte Pflegestufe 2 überschreitenden Bedarf geschlossen werden konnte.

Kontaktaufnahme mit Landesregierung und PVARb

Die VA ersuchte den Landeshauptmann auf Grund der Dringlichkeit und der besonderen Fallkonstellation mit dem Heimträger eine Vereinbarung zu treffen, die es der Pflegebedürftigen ermöglichte, nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes weiter im Pflegeheim zu verbleiben, ohne dass die Angehörigen befürchten müssen, mit einer Klage konfrontiert zu werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter veranlasste daraufhin die Durchführung einer neuerlichen Begutachtung der Pflegebedürftigen. Anlässlich eines neuerlichen Hausbesuches wurde schließlich ein Pflegebedarf von 193 Stunden pro Monat und ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand festgestellt. Der Pflegegeldausschuss der Anstalt stimmte der Erhöhung des Pflegegeldes auf Stufe 5 ab 1. November 2001 zu.

Neuerliche Begutachtung durch Chefärztlichen Dienst der PVARb

In einem neuerlichen Schreiben an den Landeshauptmann wies die VA abermals darauf hin, dass das Kärntner Sozialhilfegesetz eine Stattgebung von Sozialhilfeanträgen nicht an die Voraussetzung knüpft, dass ein Pflegegeld zumindest der Stufe 3 bezogen wird.

Stattgebung von Sozialhilfeanträgen nicht an Höhe des Pflegegeldes gebunden

Darauf teilte das Amt der Kärntner Landesregierung mit, dass über den Pflegegeldantrag von Frau I. mehr als ein Jahr keine Entscheidung getroffen wurde und dies im Bereich der Pflegeheimaufenthalte erstmalig der Fall war.

Vorläufige Abrechnung mit Sockelbetrag plus Pflegegeld der Stufe 2

Aus Anlass des Einschreitens der VA werden daher in vergleichbaren Fällen bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe des Pflegegeldes die Pflegegebühren mit dem Sockelbetrag plus Pflegestufe 2 abgerechnet.

Überdies hat das Amt der Kärntner Landesregierung ausdrücklich den Standpunkt der VA geteilt, wonach der Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 nicht Voraussetzung für einen Kostenzuschuss ist.

6 Raumordnungs- und Baurecht

6.1 Raumordnungsrecht

6.1.1 Rückwidmung in Grünland ohne nachvollziehbare Gegenüberstellung und Abwägung der öffentlichen Interessen der Raumordnung und der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer - Gemeinde Feld am See

Wie schon im **18. und 19. Bericht** der VA an den Kärntner Landtag zu den Berichtsjahren **1998 und 1999**, S. 35, dargestellt, sind die Entscheidungsgrundlagen im Falle der Rückwidmung von Bauland in Grünland, welche einen besonders schwer wiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt, besonders sorgfältig zu erheben. Auch wenn die öffentlichen Raumordnungsinteressen unstrittig sind, sind diese an Hand der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer nachvollziehbar abzuwägen.

Einzelfall:

VA K 19-BT/00, Gemeinde Feld am See 031/-/2001/ob

N.N. und M.M. beschwerten sich darüber, dass der Gemeinderat der Gemeinde Feld am See einen großen Teil des in ihrem Miteigentum stehenden Grundstückes in der Nähe des Brennsees von Bauland-Kurgebiet in Grünland-Landwirtschaft rückgewidmet habe. Eine Bebauung dieses Grundstückes sei keinesfalls ausgeschlossen, weil nur eine kleine Teilfläche in der roten Gefahrenzone liege und die Baubehörde bei Errichtung eines Gebäudes die Möglichkeit habe, durch entsprechende Auflagen Abhilfe zu schaffen. Auch die Hanglage sei kein Grund für die Rückwidmung, weil ähnliche Grundstücke in der Nachbarschaft bereits bebaut seien, und die Behörde auch hier geeignete Auflagen vorschreiben könne.

Die Gemeinde habe sie außerdem nur unzureichend über die Gründe für die Rückwidmung informiert. Der Gemeinderat habe eine ordnungsgemäße Interessenabwägung vermissen lassen und nicht berücksichtigt, dass die Ausweisung als Grünland einen gra-

vierenden Eingriff in die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Eigentümer darstelle.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

1. Der Bürgermeister verständigte die Beschwerdeführer nahezu drei Jahre vor der Beschlussfassung im Gemeinderat mit Schreiben vom 11. Jänner 1996 von der beabsichtigten Rückwidmung. In dieser Verständigung war davon die Rede, dass die Gemeinde beabsichtige, im Zuge der Erstellung des neuen Flächenwidmungsplanes eine Teilfläche des fraglichen Grundstücks von bisher Bauland in Grünland rückzuwidmen. Damit war den Anforderungen des § 20 Abs 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (Verständigungspflicht bei beabsichtigter Rückwidmung) entsprochen.
2. Der Umstand, dass die fragliche Grundfläche bereits seit dem Jahre 1968 als Bauland ausgewiesen war, seither jedoch unbebaut blieb, und die Gemeinde außerdem, wie aus dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Erläuterungsbericht zum Entwurf eines neuen Flächenwidmungsplanes hervorging, über viel zu große Baulandreserven verfügte, sprach dafür, dass diese Fläche zur Anpassung der Baulandreserven an den abschätzbaren Baulandbedarf gemäß § 20 Abs 1 K GplG in Grünland rückgewidmet werden durfte.
3. Auch die in § 2 Abs 1 Z 7 sowie § 2 Abs 2 Z 4 und 6 K Raumordnungsgesetz genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Planungsziele sprachen für eine Herausnahme der fraglichen Grundfläche aus den Baulandreserven der Gemeinde. Dies vor allem in Hinblick auf die Lage in einem durch Zweitwohnsitze überformten Siedlungsbereich am Brennsee, der sich überwiegend als bergbäuerlich gepflegte Landschaft darstellte, und die Situierung außerhalb des Ortszentrums. Zu berücksichtigen war zudem auch das Planungsziel der Hintanhaltung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft.
4. Mit den nördlich und westlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bildete die fragliche Parzelle ein größeres zusammenhängendes Gebiet. Zwar wurden eine relativ kleinräumige Fläche südlich des entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Baches und ein nördlich gelegenes, ebenfalls eher kleinräumiges Gebiet als Bauland ausgewiesen, doch handelte es sich dabei ausschließlich um bereits bebaute Flächen, die zur Gänze außerhalb der roten Gefahrenzone lagen.

**Öffentliches Interesse
an Rückwidmung
begründet**

Mit der widmungsgemäßen Bebauung der rückgewidmeten Grundfläche wurde hingegen bis zur Erstellung des neuen Flächenwidmungsplanes nicht begonnen (vgl. § 20 Abs 4 lit. a K GplG). Die rote Gefahrenzone entlang des Baches und die laut

Geländeprofil und Lichtbildern extreme Hanglage stellten sich als ungünstige natürliche Verhältnisse dar, die eine Bebauung wenn schon nicht unmöglich, so doch nur unter erschwerten Bedingungen möglich gemacht hätten. Die Baulandwidmung eines Grundstücks in einem durch Zweitwohnsitze geprägten Bereich außerhalb des Ortskerns mit ansonsten bergbäuerlich gepflegter Landschaft hätte zudem den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung widersprochen.

5. Da eine Rückwidmungsentschädigung zufolge § 21 Abs 2 K GplG nur dann zusteht, wenn eine Grundfläche innerhalb von 25 Jahren nach ihrer Festlegung als Bauland in Grünland rückgewidmet wird, hätte die Gemeinde allerdings im Sinne § 20 Abs 3 leg.cit die Interessen der Raumordnung an der Rückwidmung den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer gegenüberstellen und diese Interessen gegeneinander abwägen müssen. In der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 1998 war zwar wohl von der *"Gefahr eines Entschädigungsanspruches"* und einem *"massiven Eingriff in privates Eigentum"* die Rede, doch ließ sich dem Sitzungsprotokoll keine Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen entnehmen. Aus diesem Grund war auch nicht eruierbar, aus welchen Gründen die im Akt zahlreich angeführten öffentlichen Interessen schwerer wogen als die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer.

Keine erkennbare
Interessensabwägung

Offenbar war sich der Gemeinderat bei der Beschlussfassung nicht darüber im Klaren, dass die Liegenschaftseigentümer auf Grund der Gesetzeslage im konkreten Fall gar keine Entschädigungsansprüche geltend machen konnten und es daher einer gründlichen Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Interessen bedurft hätte, wobei freilich unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger (Eigentumsgrundrecht, Gleichheitssatz) den öffentlichen Interessen der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zugekommen wäre (§ 2 Abs 2 Z 6 K ROG).

Bei einer ordnungsgemäßen Erhebung der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundeigentümer hätte auch die exakte Größe der zur Rückwidmung anstehenden Fläche ermittelt werden müssen. Die Gemeinde hätte insbesondere feststellen müssen, ob die (früher) als Bauland ausgewiesene Grundfläche, von der ein nicht unbeträchtlicher Teil in der roten Gefahrenzone lag, und die insgesamt zu einer steilen Hangfläche mit Tendenz zu "Hangexplosionen" gehörte, überhaupt jemals sinnvoll hätte bebaut werden können. Nur so hätte sich feststellen lassen, ob den betroffenen Grundeigentümern aus der Rückwidmung überhaupt ein vermögensrechtlicher Nachteil entstehen konnte und wie hoch dieser gewesen wäre.

Da der Gemeinderat von Feld am See eine Gegenüberstellung der öffentlichen Interessen an der Rückwidmung mit den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Eigentümer unterlassen und keine nachvollziehbare Abwägung dieser Interessen vorgenommen hat, war die vorliegende Beschwerde **berechtigt**. Darüber hinausgehende Veranlassungen waren nicht zu treffen, weil die im Verfahrensakt zahlreich angeführten öffentlichen Interessen der Raumordnung nicht gegen eine Rückwidmung der fraglichen Grundfläche in Grünland sprachen.

6.1.2 Gravierende Abweichung des vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplanes von dem zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Plan – unrichtige Widmungsbestätigung – Säumnis bei der Plankorrektur - Gemeinde Krumpendorf

VA K 20-BT/01, Gemeinde Krumpendorf 1289/41/96-II

N.N. führte darüber Beschwerde, dass die Gemeinde Krumpendorf die Baulandwidmung seiner Grundfläche in Abrede stellte, obwohl der Gemeinderat diese Fläche bereits mit Beschluss vom 21. Februar 1972 nachweislich von Grünland in Bauland – Kurgebiet umgewidmet habe. Während ihm der frühere Bürgermeister am 21. Juni 1972 eine Baulandbestätigung ausgestellt habe, liege sein Grundstück zufolge der Widmungsbestätigung des jetzigen Bürgermeisters vom 11. Dezember 2000 im Grünland-Wald. Demgegenüber habe die BH Klagenfurt mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 die Rechtswirksamkeit der Widmung Bauland-Kurgebiet bestätigt.

Die vorliegende **Beschwerde** war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

1. Abweichend von dem am 21. Februar 1972 gefassten Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf zur Umwidmung einer ca. 46.600 m² großen, im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Fläche von Grünland in Bauland-Kurgebiet, dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheid der Kärntner Landesregierung vom 30. Mai 1972 und der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung vom 2. Juni 1972 war in dem beim Gemeindeamt der Gemeinde Krumpendorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Exemplar des Flächenwidmungsplanes nur eine ca. 13.000 m² große Fläche als Bauland-Kurgebiet ausgewiesen.

**Unterschiedliches
Flächenausmaß**

Die beim Amt der Kärntner Landesregierung und bei der BH Klagenfurt aufgelegten Exemplare des Flächenwidmungsplanes stimmten mit dem erwähnten Beschluss des Gemeinde-

rates überein. Die Divergenz zwischen den Plandarstellungen war ursächlich dafür, dass sowohl der Gemeinde wie dem Beschwerdeführer jahrelang unklar war, ob für eine Fläche von insgesamt ca. 33.000 m² die Widmung Grünland oder Bauland-Kurgebiet gilt.

Gemäß § 7 Abs 3 des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden K Gemeindeplanungsgesetzes 1970 hatte der Bürgermeister den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan mit Erläuterungen unter Anschluss der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates in dreifacher Ausfertigung der Landesregierung vorzulegen. Nach dem die Kundmachung regelnden § 8 des angeführten Gesetzes war die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes von der Landesregierung im "amtlichen Verkündblatt" des Landes kundzumachen. Eine Ausfertigung des genehmigten Flächenwidmungsplanes war dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Gemeinde liegt, zu übermitteln. Der genehmigte Flächenwidmungsplan war beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

Im konkreten Fall war offensichtlich nicht der vom Gemeinderat beschlossene und von der Landesregierung genehmigte und kundgemachte Flächenwidmungsplan, sondern eine davon abweichende Plandarstellung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die mangelnde Übereinstimmung zwischen dem vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen und von der Landesregierung als genehmigt kundgemachten Flächenwidmungsplan einerseits und dem zur allgemeinen Einsicht beim Gemeindeamt aufgelegten Plan andererseits belastet die Kundmachung mit Gesetzwidrigkeit (VfGH 16.12.1976, VfSlg 7949; vgl. zu diesem Problem auch *Aichlreiter*, Österreichisches Verordnungsrecht I 772 f, 860 f).

Gesetzwidrige Kundmachung

2. Im Gegensatz zur Baulandbestätigung des damaligen Bürgermeisters vom 21. Juni 1972 erklärte der amtierende Bürgermeister in der Widmungsbestätigung vom 11. Dezember 2000, dass die abgeteilte Grundfläche im Flächenwidmungsplan als Grünland-Wald ausgewiesen sei. Im Gegensatz dazu bestätigte die BH Klagenfurt mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 die Ausweisung als Bauland-Kurgebiet.

Unrichtige Baulandbestätigung

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass falsche Eintragungen in Flächenwidmungsplänen und das Ausstellen unrichtiger Baulandbestätigungen Amtshaftungsansprüche gegen die Gemeinde auslösen können (vgl. OGH 22.2.2000, bbl 2000, 164 und 30.5.2000, JBI 2000, 729).

3. Obwohl der Beschwerdeführer den Bürgermeister der Gemeinde Krumpendorf bereits mit Schreiben vom 8. Oktober 1996 um Klärung der Widmung ersuchte, fasste der Gemeinderat erst fast 5 Jahre später – nach Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA und Aufforderung durch das Amt der Kärntner Landesregierung – am 9. August 2001 den Beschluss, dass die am 21. Februar 1972 beschlossene Widmung Bauland-Kurgebiet weiterhin rechtswirksam ist.

Baulandwidmung bleibt

Der VfGH hat in einer Reihe von Erkenntnissen aus dem in Art. 18 B-VG normierten Legalitätsprinzip - unabhängig von den gesetzlich vorgesehenen Änderungsgründen - eine Pflicht des Verordnungsgebers zur Korrektur rechtswidriger Pläne abgeleitet (vgl. zB 29.11.1990, VfSlg 12.555; 16.3.1993, VfSlg 13.354; 17.3.1994, VfSlg 13.744).

Da diese Korrektur von der Gemeinde in Angriff genommen wurde, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich.

6.1.3 Nichtverständigung von einer beabsichtigten Umwidmung - Gemeinde Liebenfels

VA K 72-BT/99

Die VA wurde mit einer Beschwerde befasst, wonach die Gemeinde Liebenfels am 22. Mai 1996 die Umwidmung von verschiedenen Parzellen kundmachte, unter denen auch eine Parzelle des Beschwerdeführers war. Hier sollte die Umwidmung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Bauland-Gewerbegebiet erfolgen. Die in § 13 Abs 1 K Gemeindeplanungsgesetz 1995 vorgesehene Verständigungspflicht des betroffenen Grundeigentümers wurde im gegenständlichen Fall jedoch nicht erfüllt. Nach dieser Bestimmung hat der Bürgermeister die grundbücherlichen Eigentümer, deren Grundflächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einbezogen sind, zugleich mit der Kundmachung der Auflage des Entwurfes davon schriftlich zu verständigen, wenn eine Abgabestelle für die Verständigung bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Das Unterlassen dieser Verständigung wurde von der Gemeinde Liebenfels zugestanden, wobei die Gemeinde allerdings von der Annahme ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer einer Wertsteigerung seines Grundstückes nicht negativ gegenüberstehen werde.

Da zum Einen das Unterlassen einer solchen Verständigung keinen Einfluss auf das gültige Zustandekommen der Flächenwidmungsplanänderung hat und die Gemeinde dem Beschwerdefüh-

rer in Aussicht stellte, auf dessen Wunsch eine Rückwidmung vorzunehmen, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht zu treffen.

6.2 Baurecht

6.2.1 Beanstandung der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsbescheide der Bauoberkommission – Magistrat der Stadt Klagenfurt – Legistische Anregung

VA K 44-BT/00, Mag. Klagenfurt RM-BBK-13/00 (BR-4/284/99)

Aus Anlass eines volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens in einer Bauangelegenheit überprüfte die VA die von N.N. in Beschwerde gezogene Rechtsmittelbelehrung des Berufungsbescheides der Bauoberkommission der Stadt Klagenfurt vom 23.5.2000.

Diese lautete:

"Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 91 Abs 2 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 kein (weiteres) ordentliches Rechtsmittel (Berufung) zulässig.

Unter Hinweis auf § 92 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 wird festgehalten, dass der gemeindebehördliche Instanzenzug erschöpft ist."

Art. 119a Abs 5 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) lautet:

"Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung anordnen, dass die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet."

Gemäß § 92 Klagenfurter Stadtrecht 1998 kann derjenige, der durch einen Bescheid eines Gemeindeorgans in einer Angelegen-

heit des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen Vorstellung an die Landesregierung erheben.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Rechtsmittel der Vorstellung gemäß Art. 119a Abs 5 B-VG kein ordentliches Rechtsmittel, sodass zunächst die Rechtsmittelbelehrung des Inhalts, dass gegen den Bescheid ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, nicht als unrichtig zu bezeichnen ist. Eine gesetzliche Verpflichtung, nähere Angaben über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Vorstellung in eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen, kann dem Gesetz (hier: dem Klagenfurter Stadtrecht) nicht entnommen werden (VwGH 17.5.1984, 83/06/0237ff; 4.11.1986, 86/05/0108).

Eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung ist daher, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist, nicht erforderlich (VwGH 17.5.1977, 836/77). Der Bauoberkommission kann somit, wenn sie im obgenannten Bescheid vom 23.5.2000 auf die Möglichkeit einer Vorstellung nicht hinweist, kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden.

Rechtsmittelbelehrung rechtlich nicht zwingend, aber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit geboten

Die VA erachtet es jedoch als nicht bürgerfreundlich und damit unzumutbar, dem Betroffenen dadurch den Zugang zum Recht bzw. die Durchsetzung seiner Rechte zu erschweren, dass er erst durch Einsicht in ihm oft nicht zur Verfügung stehende Gesetzestexte herausfinden muss, ob und gegebenenfalls wie die Entscheidung der Bauberufungskommission bekämpft werden kann.

An den Landesgesetzgeber wird daher herangetragen, durch Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung zur Information über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Vorstellung in das Kärntner Stadtrecht die Berufungsbehörden schon von Gesetzes wegen zu einer ausreichenden Rechtsmittelbelehrung zu verpflichten. In der Zwischenzeit erging an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt die Anregung, auch ohne eine derartige gesetzliche Verpflichtung die Rechtsmittelbelehrung zu ergänzen.

Nach mehrfacher Urgenz langte bei der VA eine weitere Stellungnahme des Magistrats der Stadt Klagenfurt ein. Daraus war zu entnehmen, dass die Auffassung der VA nicht geteilt werde.

Die Rechtsmittelbelehrung sei mit dem Hinweis auf § 92 des Klagenfurter Stadtrechtes im Anschluss an die rechtskonforme Rechtsmittelbelehrung in den letztinstanzlichen Bescheiden des Magistrats der Stadt Klagenfurt hinreichend ergänzt.

Der Magistrat führte darüber hinaus an, dass für jede interessierte Verfahrenspartei beispielsweise auch die einfache Möglichkeit bestehe, beim Magistrat etwa durch telefonische Kontaktaufnahme

mit dem jeweils am Bescheidkopf namentlich und mit der Diensttelefonnummer angeführten Sachbearbeiter weitere aus Sicht der Beschwerdeführer erforderliche Rechtsauskünfte in ihrer Verwaltungssache zu erhalten. Es sei daher unzutreffend, dass die Rechtszugangsmöglichkeit einer Verfahrenspartei ausschließlich auf die Einsichtnahme in ihr möglicherweise oft nicht zur Verfügung stehende gesetzliche Unterlagen reduziert sei.

Der Magistrat der Stadt Klagenfurt erachtete daher eine Ergänzung der Rechtsmittelbelehrung für entbehrlich.

6.2.2 Errichtung eines Wohnhauses im Grünland - unzulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan - Stadtgemeinde Villach

VA K 21-BT/00, Amt der Kärntner LReg 8 B-BRM-470/2/2000

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Stadt Villach auf einem benachbarten, im Flächenwidmungsplan als Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Grundstück den Abbruch eines alten, seit langer Zeit bestehenden und die Errichtung eines neuen Wohnhauses bewilligt habe. Bei diesem Vorhaben handle es sich um keine zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass das fragliche Grundstück im geltenden Flächenwidmungsplan (Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 1982) als Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen war. Grundflächen mit dieser Widmung sind nur zur Errichtung derjenigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bestimmt, die für eine Nutzung für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft erforderlich und spezifisch sind (§ 5 Abs 5 K Gemeindeplanungsgesetz). In Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden, sind nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen (§ 19 Abs 1 K GplG).

Unter den in § 14 K Bauordnung genannten Voraussetzungen können jedoch Abweichungen vom Flächenwidmungsplan bewilligt werden. Eine gänzliche oder teilweise Wiedererrichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nach § 14 Abs 2 K BO nur nach ihrer Zerstörung durch ein Elementarereignis zulässig, sofern ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Zerstörung des Gebäudes oder der sonstigen baulichen Anlage gestellt wird und das Baugrundstück die Bedingungen für eine Festlegung als Bauland erfüllt. Wie die mit Bescheid vom 3. Dezember 1998 erteilte Abbruch- und Baubewilligung zeigt, wurde das bestehende

Baubewilligung rechtswidrig

Gebäude aber keineswegs durch ein Elementarereignis zerstört. Die Erteilung einer Bewilligung zur Neuerrichtung eines Wohnhauses war daher unzulässig.

Aber auch eine Änderung des bereits bestehenden und dem Flächenwidmungsplan widersprechenden Gebäudes, für welches das Vorliegen einer Baubewilligung vermutet wurde (§ 14 Abs 1 lit.a Z 4 iVm § 54 K BO), wäre gemäß § 14 Abs 1 lit. b K BO nur dann zulässig gewesen, wenn die im Zeitpunkt der Aufnahme in den Freizeitwohnsitzkataster oder des Wirksamwerdens der Flächenwidmung bestehende Geschossfläche um höchstens 15% und die zu diesem Zeitpunkt bestehende Kubatur um höchstens 20% vergrößert worden wäre. Der dem Verfahrensakt inne liegenden Gegenüberstellung von Bestand und Neubau war zu entnehmen, dass die Geschossfläche um 11,81% und die Kubatur um 20,21% gegenüber dem Altbestand vergrößert wurde. Die für die Kubatur zulässige Obergrenze war daher - wenn auch nur geringfügig - überschritten. Außerdem wurde ein Autounterstellplatz von 40,5 m² in die Geschossfläche des Altbestandes eingerechnet, was das Ausmaß der Vergrößerung der Geschossfläche wesentlich geringer erscheinen ließ, als es tatsächlich war.

Unzulässige Vergrößerung

Die vorliegende Beschwerde war somit **berechtigt**, weil die Baubehörde der Stadt Villach die Bewilligung zum Abbruch des bestehenden Wohngebäudes auf dem im Grünland-Land- und Forstwirtschaft gelegenen Grundstück und zur Errichtung eines neuen Wohnhauses in Massivbauweise erteilte, obwohl es sich bei diesem Vorhaben um keine zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan handelte.

Zu bemerken ist jedoch, dass die zur Bauverhandlung erschienene N.N. als Anrainerin gegen das gegenständliche Vorhaben keine Einwendungen erhob bzw. keine subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machte. Auch prüften die Rechtsmittelstelle der Stadt Villach und die Aufsichtsbehörde umgehend eine etwaige Nichtigerklärung der Baubewilligung. Nach Art 119a Abs 7 letzter Satz B-VG und § 96 Abs 2 Villacher Stadtrecht sind die Aufsichtsmittel unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben. Die unter Beiziehung eines Sachverständigen für Raumordnungsfragen durchgeführte rechtsfehlerfreie Überprüfung führte zum Ergebnis, dass der Rechtssicherheit und den Interessen der Bewilligungswerber gegenüber den raumplanerischen Zielsetzungen (die Grundstücke in der näheren Umgebung waren bereits zum Teil mit Einfamilienwohnhäusern bebaut) der Vorrang einzuräumen war.

Rechtssicherheit hat Vorrang

6.2.3 Kassatorische Bescheide nach § 52 Abs 2 K Bauordnung 1996 sind nicht aufhebbar im Sinn des § 68 Abs 2 AVG

VA K 4-BT/02

N.N. ersuchte die VA im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Stallgebäudes auf dem Nachbargrundstück um Prüfung von Möglichkeiten,

1. in die Rechtskraft des mit 11. April 2001 datierten Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten einzugreifen, sowie
2. den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Malta vom 10. März 2000 gemäß der §§ 25 Abs 1 lit. d, 52 Abs 2 K BO 1996 nichtig zu erklären.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid vom 10. März 2000 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Malta dem Bauwerber die beantragte Baubewilligung zur Errichtung eines Stallgebäudes unter Vorschreibung von insgesamt 47 Auflagen und Bedingungen. Dieser Bescheid erwuchs unbekämpft in Rechtskraft.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2000 hob der Bezirkshauptmann von Spittal/Drau den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Malta vom 10. März 2000 auf Grund des Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes des § 25 Abs 1 lit. a iVm §§ 13 Abs 2 lit. b, 19 Abs 1 und 52 Abs 2 K BO auf.

Baubewilligung für nichtig erklärt

Begründend führte der Bezirkshauptmann aus, die Baubehörde habe *"durch die Erteilung der Baubewilligung zugelassen, dass die bauliche Ausnutzung beim bewilligten Gebäude (0,9) nicht den Bestimmungen der Verordnung über den textlichen Bebauungsplan"* entspreche. Es habe dies in weiterer Folge dazu geführt, dass *"im vorliegenden Fall Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes (§ 3 Abs 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 3. April 1998) nicht eingehalten wurden"*. Festgehalten findet man in diesem Zusammenhang auch, dass aus dem vorliegenden Bauakt nicht zu ersehen sei, *"ob beim gegenständlichen Bauvorhaben überhaupt eine Vorprüfung stattgefunden"* habe.

Gegen diesen Bescheid haben im Weiteren der Bauwerber, die Gemeinde Malta sowie N.N. berufen.

Mit Bescheid des UVS für Kärnten vom 14. Februar 2001 wurde die Berufung des N.N. zurückgewiesen. Hingegen wurde mit Bescheid des UVS für Kärnten vom 11. April 2001 der Berufung des Bauwerbers Folge gegeben und der angefochtene Bescheid auf-

UVS behebt Bescheid des Bezirkshauptmanns

gehoben. Ebenfalls Folge gegeben wurde der Berufung der Gemeinde Malta und der angefochtene Bescheid des Bezirkshauptmanns von Spittal/Drau vom 18. Oktober 2000 wurde aufgehoben.

Die VA hielt dazu fest, dass gemäß § 52 Abs 2 K BO *"der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft ... die Aufhebung der nach diesem Gesetz mit Nichtigkeit bedrohten Bescheide aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit Nichtigerklärungen"* obliegen.

Abs 3 lautet: *"Gegen Entscheidungen nach Abs 2 sind ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen; über Berufungen in diesen Fällen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat"*.

Mit der Erlassung des Berufungsbescheides tritt dieser Bescheid in vollem Umfang an Stelle des Bescheides der Unterbehörde. Letzterer verliert damit jegliche Wirksamkeit nach außen, ist also rechtlich nicht mehr existent (zB VwGH 12.12.1989, 89/04/0120). Hinzu kommt, dass die ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Bescheides durch die Berufungsbehörde zur Folge hat, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf (VwGH 17.9.1991, 90/05/0222, und zahlreiche weitere Nachweise bei *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I² [1998] § 66 AVG E 328).

Unter „Gegenstand“ ist dabei jene Angelegenheit zu verstehen, die erstinstanzlich zur Erledigung anstand. Es ist dies jenes von der BH Spittal/Drau geführte Verfahren, das in der Aufhebung des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Malta vom 10. März 2000 mündete.

Im Hinblick auf die zitierte, gefestigte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sah die VA daher keine Möglichkeit, die BH Spittal/Drau zu einem – wie von N.N. angeregt – neuerlichen Aufhebungsbescheid gemäß § 25 Abs 1 lit. d K BO zu veranlassen.

**Neuerliche Aufhebung
nicht möglich**

Was nun die mit 11. April 2001 datierte Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten betrifft, ist festzuhalten, dass das positive Recht einen Eingriffstatbestand in die Rechtskraft dieser Entscheidung nicht vorsieht. Aus scheidet insbesondere § 68 Abs 2 AVG. So ist nach der Rechtsprechung die Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides nach § 68 Abs 2 AVG gesetzwidrig, wenn hiedurch die Lage der Partei ungünstiger als durch den aufgehobenen Bescheid gestaltet wird (zB VwSlg 1293 A/1950; 9707 A/1978).

Begünstigt von den Rechtskraftwirkungen der Entscheidung des UVS ist der Bewilligungswerber, da ihm daraus die Rechtssicherheit erwächst, dass in den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Malta vom 10. März 2000 nicht mehr eingegriffen werden kann. Jene Rechtssicherheit würde ihm mit einer Aufhebung oder

Abänderung des Bescheides des UVS Kärnten vom 11. April 2001 genommen.

Vor diesem Hintergrund erübrigte es sich, näher darauf einzugehen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (durchgehend seit VwSlgNF 10.317/A) für die Berufungsbehörde keine Zuständigkeit besteht, über den Gegenstand des Berufungsverfanges hinaus unterinstanzliche Fehler aus Anlass einer zulässigen Berufung zu bereinigen.

Zusammengefasst sah die VA verfahrensrechtlich für die Behörde weder eine Möglichkeit, den Bescheid des UVS Kärnten vom 11. April 2001 abzuändern, aufzuheben oder zu vernichten, noch das von der BH Spittal/Drau geführte Verfahren – wie von N.N. gewünscht – nachzubessern.

6.2.4 Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides nach Rückverweisung durch die Aufsichtsbehörde - Unterstellplatz für Tiere im Rahmen einer Tierklinik – Gemeinde Sittersdorf

In mehreren Fällen musste die VA eine Säumnis der Baubehörde, insbesondere bei der Fortführung eines Baubewilligungsverfahrens nach Aufhebung des Baubewilligungsbescheides durch die Vorstellungsbehörde, feststellen. Dabei kam es zum Teil zu gravierenden Überschreitungen der gemäß § 73 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Entscheidungsfrist von maximal 6 Monaten.

Einzelfälle:

VA K 16-BT/00, K 74-BT/00

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf über seine Berufung gegen die Baubewilligung zur Errichtung eines Unterstellplatzes auf dem benachbarten Grundstück vom 31. Juli 1995 nach Rückverweisung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde keinen Ersatzbescheid erlassen habe. Mit Schreiben vom 25. Februar 2000 habe er daher in dieser Sache einen Devolutionsantrag an den Gemeinderat gestellt.

Die vorliegende **Beschwerde** war **berechtigt**, weil der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf nach Rückverweisung der gegenständlichen Bausache durch Vorstellungsbescheid der

Vier Jahre Säumnis des Gemeindevorstandes

Kärntner Landesregierung vom 6. September 1996 fast 4 Jahre lang keinen Ersatzbescheid erlassen und damit die in § 73 Abs 1 AVG normierte Entscheidungspflicht gröblich verletzt hat. Erst auf Grund des Devolutionsantrages des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2000 stellte der Gemeinderat mit Bescheid vom 18. August 2000 fest, dass für die Errichtung eines Unterstellplatzes zufolge § 7 Abs 1 lit. m K Bauordnung 1996 keine Baubewilligung erforderlich sei. Da die Gemeinde trotz zweimaliger Aufforderung (Schreiben der VA vom 8. Mai und 5. Juli 2000) keine Gründe für die eingetretene Verzögerung nannte, musste die VA davon ausgehen, dass die Säumnis auf das alleinige Verschulden der Behörde zurückzuführen war.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahrensverlauf war aus Sicht der VA darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Unterstellplatz laut Stellungnahme des Bausachverständigen vom 1. Oktober 1999 durch Maschengitterelemente in drei Teile unterteilt und in der östlichsten Abteilung im Rahmen des Tierklinikbetriebes ein Schäferhund untergebracht wurde.

Die Errichtung eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 25 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe ist zwar nach § 7 Abs 1 lit. m K BO bewilligungsfrei, doch deuteten die behördlichen Ermittlungen darauf hin, dass es sich im konkreten Fall nicht um einen KFZ-Stellplatz, sondern um einen Unterstand für Tiere handelte.

Der Bescheid des Gemeinderates stützte sich auf die Stellungnahme des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt vom 19. Jänner 1999, wonach ein Baubewilligungsverfahren einzustellen ist, wenn das Vorhaben nach der Bauordnungsnovelle 1996 nicht mehr der Bewilligungspflicht unterliegt. Erweist sich das Vorhaben nach der neuen Rechtslage als bewilligungspflichtig, ist das anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen der K BO 1992 weiterzuführen.

Gemäß § 4 lit.a K BO 1992 bedarf die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einer Baubewilligung. Der Antrag hat unter anderem auch die Verwendung des Vorhabens anzugeben, was in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung (hier: Bauland-Dorfgebiet) von entscheidender Bedeutung ist. Sollte der Unterstellplatz nicht zum Abstellen eines KFZ, sondern für die Tierhaltung verwendet werden, muss über die vom Beschwerdeführer im Verfahren geltend gemachten Einwendungen betreffend die Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands zur Grundgrenze und unzumutbare Lärmbelastigungen abgesprochen werden.

Verwendungszweck ist anzugeben

Im Übrigen wies die VA darauf hin, dass auch bewilligungsfreie Vorhaben den baurechtlichen Bestimmungen sowie dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechen müssen (§ 7 Abs 3 K BO 1996), widrigenfalls dem Grundeigentümer mit Be-

scheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen ist (vgl. zum weiteren Verfahrensverlauf auch die Falldarstellung unter Pkt. 6.2.6, S. 36).

6.2.5 Verzögerte Bescheidausfertigung - Säumnis mit der Erlassung eines Ersatzbescheides - Marktgemeinde Maria Saal

VA K 74-BT/00, Marktgem. Maria Saal 131/170/01/51

Die Eheleute N.N. führten darüber Beschwerde, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Maria Saal über ihre Berufung gegen die Baubewilligung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf dem benachbarten Grundstück vom 26. Mai 2000 längere Zeit nicht entschieden habe und der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz nach Rückverweisung der Angelegenheit mit der Erlassung eines Ersatzbescheides säumig sei. Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis:

1. Obwohl der Gemeindevorstand auf Grund der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eingebrachten Berufung gegen die Baubewilligung bereits in seiner Sitzung am 14. August 2000 die Rückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides "*an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde*" beschloss, wurde darüber erst am 8. März 2001, daher nach annähernd sieben Monaten, ein Bescheid ausgefertigt. Da die Gemeinde keine Gründe für die verspätete Bescheidausfertigung anzugeben vermochte, musste die VA davon ausgehen, dass die Verzögerung auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen war.
2. Der Bürgermeister fertigte nach Rückverweisung der Angelegenheit erst am 22. November 2001 einen Ersatzbescheid aus, obwohl in dieser Sache bereits am 7. Juni 2001 eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte. Damit wurde die in § 73 Abs 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten um mehr als zwei Monate überschritten. Die Baubehörde vermochte nicht darzulegen, weshalb eine rechtzeitige Bescheiderlassung nicht möglich war.

Verschulden der Behörde

Auf diese Weise erging erst ca. 1 ½ Jahre nach Einbringung der gegenständlichen Berufung eine inhaltliche Entscheidung. Diese lange Verfahrensdauer war zu beanstanden. Da die Beschwerdeführer gegen die Baubewilligung vom 22. November 2001 neuerlich Berufung einbrachte, waren seitens der VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die VA in der gegenständlichen Bausache bereits einmal Verfahrensverzögerungen beanstanden musste (vgl. den **12. und 13. Bericht** an den Kärntner Landtag zu den Berichtsjahren 1992 und 1993, S 38-40).

Säumigkeit kein Einzelfall

6.2.6 Verzögerung im Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes – unterlassene Zustellung an den Rechtsvertreter - unterlassene Weiterleitung einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde - Gemeinde Sittersdorf

Hat ein Bauwerber einen Rechtsvertreter als Zustellbevollmächtigten benannt, so hat die Baubehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger für baubehördliche Bescheide zu bezeichnen.

Langt eine Vorstellung gegen einen Bescheid im Gemeindebereich im Gemeindeamt ein, so ist der Bürgermeister gesetzlich verpflichtet, die Vorstellung unter Anschluss des Aktes mit einer Gegenäußerung ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung vorzulegen.

Einzelfälle:

VA K 56-BT/01, Amt der Ktn LReg 7-B-BRM-235/2/2002

N.N. führte darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Gemeinde Sittersdorf bisher keine Veranlassungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf dem benachbarten Grundstück getroffen habe, obwohl der Gemeinderat mit Bescheid vom 30. Mai 2001 den Besitzer dazu aufgefordert hatte, innerhalb einer Frist von vier Wochen um Baubewilligung für einen Unterstellplatz für Tiere anzusuchen oder den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Die Beschwerde war insofern **berechtigt**, als die Gemeinde Sittersdorf das Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf der dem Beschwerdeführer benachbarten Parzelle dadurch verzögerte, dass sie den Rechtsvertreter des Bauwerbers im Wiederherstellungsauftrag des Gemeinderates vom 30. Mai 2001 nicht als Empfänger bezeichnete, die von ihm mit Schriftsatz vom 11. Juni 2001 eingebrachte Vorstellung nicht an die Landesregierung weiterleitete und den Bescheid erst am 21. Februar 2002 (!) dem Rechtsvertreter zustellte.

Verfahrensverzögerungen von Gemeinde zu verantworten

Die Gemeinde war dabei offenbar der irrigen Meinung, dass ein dem Rechtsvertreter der Verfahrenspartei nicht zugestellter Bescheid von diesem auch nicht bekämpft werden kann, und dass nur der Partei selbst dieses Recht zusteht. Dies widerspricht jedoch der geltenden Rechtslage.

Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde gemäß § 9 Abs 1 Zustellgesetz, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. Der Umstand, dass die Verfahrenspartei das Schriftstück ihrem Rechtsvertreter übergibt, bewirkt also die Heilung des Zustellmangels.

Gemäß § 95 Abs 2 K Allgemeine Gemeindeordnung ist der Bürgermeister verpflichtet, die Vorstellung unter Anschluss des Aktes mit einer Gegenäußerung ohne unnötigen Aufschub der Landesregierung vorzulegen. Diese Pflicht wurde im konkreten Fall gröblich verletzt, weil der Verfahrensakt erst am 11. März 2002 beim Amt der Kärntner Landesregierung einlangte. Erst damit wurde die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, über die Vorstellung abzusprechen.

Umgehende Weiterleitung geboten

7 Gemeinderecht

7.1 Verfahren zu Besetzung der Stelle eines Hochbautechnikers - Rückdatierung eines Eingangsstempels - Stadtgemeinde St. Veit/Glan

Auch wenn eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, wonach Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingelangt sind, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, ist doch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle an die eigenen Ausschreibungsbedingungen gebunden ist.

Einzelfall:

VA K 24-G/01

Ein im Verfahren zur Besetzung der Stelle eines Hochbautechnikers bei der Stadtgemeinde St. Veit/Glan nicht zum Zug gekommener Bewerber führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die ausgeschriebene Stelle mit einer Person besetzt worden sei, die sich erst nach Ende der im Ausschreibungstext angegebenen Frist beworben habe.

Die VA stellte dazu fest, dass eine Vorschrift, wonach Bewerbungen, die nach Ablauf der in der Stellenausschreibung festgesetzten Frist einlangen, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, sich weder im K Gemeindebedienstetengesetz 1992 noch im K Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1992 findet.

In § 7 Abs 1 K Gemeindebedienstetengesetz wird lediglich bestimmt, dass jede freie zur Besetzung gelangende Stelle eines öffentlich-rechtlichen (!) Bediensteten in der Kärntner Landeszeitung und durch ortsüblichen Anschlag öffentlich auszuschreiben ist. Eine Bewerbungsfrist wird nicht normiert.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Veit/Glan machte außerdem geltend, dass sich der zum Zug gekommene Bewerber bei ihm rechtzeitig telefonisch beworben habe. In einem in seiner Stellungnahme an die VA zitierten Rechtsgutachten wurde ausgeführt, dass es sich bei der Einreichfrist um eine "Art Selbstbindung der ausschreibenden Stelle" handle und es der Gemeinde freistehe, verspätet einlangende Bewerbungen dennoch zu be-

rücksichtigen. Personen, die sich rechtzeitig beworben haben, stehe kein Recht auf Nichtberücksichtigung verspätet eingelangter Bewerbungen zu.

Den im Rechtsgutachten angeführten Argumenten ist nach Ansicht der VA zu folgen. Allerdings können Selbstbindungsnormen dann Außenwirkung entfalten, wenn sie Grundrechte wie den Gleichheitssatz konkretisieren (*Berka*, Die Grundrechte (1999), Rz 219). Aus dem auch in der nicht hoheitlichen Verwaltung geltenden Gleichheitssatz ist unter anderem ein Verbot der willkürlichen oder diskriminierenden Behandlung von Stellenbewerbern abzuleiten (*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998), Rz 655). Im konkreten Fall lagen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stellenvergabe unter Außer-Acht-Lassung einschlägiger Qualifikationskriterien willkürlich oder in einer den Beschwerdeführer diskriminierenden Weise erfolgt wäre.

Dessen ungeachtet musste die VA die Vorgangsweise der Stadtgemeinde St. Veit/Glan aus folgenden Gründen **beanstanden**:

Nach dem Ausschreibungstext waren die schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis längstens 20. August 1998 bei der Stadtgemeinde St. Veit/Glan einzureichen. Eine telefonische Bewerbung, über die der VA im Übrigen keinerlei Aufzeichnungen vorgelegt wurden, entspricht dieser Anforderung nicht und hätte daher nach dem von der Gemeinde selbst verfassten Ausschreibungstext unberücksichtigt bleiben müssen.

Telefonische Bewerbung unzulässig

Zu **beanstanden** war ferner, dass der Bürgermeister den schließlich zum Zug gekommenen Bewerber zur Rückdatierung seines Bewerbungsschreibens aufgefordert, und das erst beim persönlichen Vorstellungsgespräch am 18. September 2001 abgegebene Bewerbungsschreiben mit einem auf den letzten Tag der Einreichfrist datierten Stempel versehen hat. Dem in der Stellungnahme des Bürgermeisters verwendeten Argument, der (rückdatierte) Bürostempel stelle keinen Eingangsstempel im Sinne der Geschäftsordnung für das Stadtgemeindeamt dar, war entgegen zu halten, dass zufolge § 3 Abs 1 der Geschäftsordnung alle beim Stadtgemeindeamt einlaufenden Schriftstücke (Eingänge) am Tage des Einganges vom Bürgermeister oder vom leitenden Gemeindebediensteten (Stadtamtsdirektor) zu öffnen, mit dem Eingangsstempel und Eingangsdatum zu versehen und zur Bearbeitung den zuständigen Abteilungen, Dienststellen und Betrieben zuzuteilen sind.

Unzulässige Rückdatierung

Die vorliegende Beschwerde wegen Nichtbeachtung der von der ausschreibenden Stelle selbst aufgestellten Verfahrensvorschriften war daher **berechtigt**. Dies ändert freilich nichts daran, dass der Beschwerdeführer keinen Rechtsanspruch auf die ausgeschriebene Stelle sowie darauf hatte, dass ein Bewerber, dessen Unterlagen erst nach dem Ende der Ausschreibungsfrist einlangen, nicht berücksichtigt wird.

8 Landes- und Gemeindestraßen

8.1 Schadenersatz für verendete Kuh – Amt der Kärntner Landesregierung

VA K 18-LGS/00, Amt der Ktn LReg 17-R-36/18-2000

Herr N.N. wandte sich im Zusammenhang mit einem seiner Ansicht nach mangelhaft abgesicherten Bereich der Landesstraße L 68a im Ortsgebiet der Gemeinde St. Urban an die VA.

Er brachte vor, dass im Zuge des Almagetriebes im Oktober 1999 eine seiner Kühe an einer Stelle, an der keine Abzäunung angebracht sei, über die Böschungsmauer der Landesstraße gestürzt sei. Da die Kuh daraufhin verendete und es nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu dem Sturz gekommen wäre, wenn die Straßenverwaltung ihren Sicherungspflichten nachgekommen wäre, habe er den Vorfall der Straßenverwaltung gemeldet. Es sei ihm ein Schadenersatzbetrag von ATS 5.000,-- angeboten worden, der ihm aber zu gering erschien, da das verendete Tier zumindest das Doppelte wert gewesen sei.

Das Amt der Kärntner Landesregierung führte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme an die VA aus, dass der Straßenteil, auf dem sich der Schadensfall ereignete, wenige Jahre zuvor neu ausgebaut worden sei. Dabei sei südseitig ein Gehweg errichtet und die vorhandenen Böschungen mittels eines massiven Holzgeländers abgesichert worden. Der unbestrittene Schadensfall sei daher auf einen Beaufsichtigungsfehler beim Viehabtrieb zurückzuführen.

Obwohl ein haftungsbegründender Tatbestand gemäß § 1319a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Straßenhalterhaftung) daher strittig sei, habe man in Absprache mit der zuständigen Haftpflichtversicherung im Kulanzweg ATS 5.000,-- als Schadenersatzleistung angeboten. Auf Grund des weiteren Vorbringens des N.N. einigte man sich schließlich außergerichtlich auf einen Ersatzbetrag von ATS 10.000,--, was von der VA im Hinblick auf die Vermeidung eines möglicherweise langwierigen und kostenintensiven Gerichtsverfahrens zu begrüßen war.

**Außergerichtliche
Einigung**

9 Polizeirecht

9.1 Doppelbestrafung

Unzulässige Doppelbestrafung gegen Fahrzeughalterin und Fahrzeuglenker ohne Ausforschungsversuche der Behörde bezüglich des tatsächlichen Täters.

Einzelfall:

VA K 37-POL/00, Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-81/2-2001

Im nachstehend beschriebenen Prüfverfahren, das zu zwei von der Bundespolizeidirektion Villach durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren erfolgt ist, konnte die VA zwar nicht dem Beschwerdeführer helfen, jedoch wurde durch amtswegiges Einschreiten die rechtswidrige Bestrafung einer anderen Person zur Aufhebung gebracht.

Ein so genanntes Radarfoto, auf dem ein Fahrzeug mit deutschem Kennzeichen abgebildet war und das eine Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h erkennen ließ, führte zur Bestrafung der in Deutschland wohnhaften Fahrzeughalterin.

**Deutsches Fahrzeug
"geblitzt"**

Diese erhob zwar gegen die Strafverfügung Einspruch und gab den Beschwerdeführer als verantwortlichen Fahrzeuglenker zur Tatzeit bekannt, jedoch war dieser Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Diese Zurückweisung wurde auch im Rechtsmittelwege bestätigt.

Verspäteter Einspruch

Die Aussagen der Fahrzeughalterin über den verantwortlichen Fahrzeuglenker wurden von der Bundespolizeidirektion Villach für glaubwürdig angesehen, weswegen auch gegen den Beschwerdeführer ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des selben Delikts eingeleitet wurde. Die sodann verhängte Verwaltungsstrafe wurde im Berufungswege bestätigt und gelangte der VA durch eine Beschwerde des Rechtsvertreters dieses Lenkers zur Kenntnis, der beschwerdeführend angab, ein und die selbe Tat dürfe wohl nicht zur Bestrafung zweier Personen führen.

**Bestrafung auch des
tatsächlichen Lenkers**

Der Auffassung des Rechtsvertreters wurde von der VA insoweit gefolgt, dass eine solche Doppelbestrafung tatsächlich unzulässig ist. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise, dass der Fahrzeuglenker in rechtswidriger Weise bestraft worden wäre.

Hingegen wurde das gegen die Fahrzeughalterin durchgeführte Strafverfahren als offenkundig rechtswidrig beurteilt, wobei als besonders bedeutsamer Punkt der Umstand angesehen wurde, dass die Behörde vor der Erlassung der Strafverfügung nicht den geringsten Versuch zur Ausforschung des tatsächlich verantwortlichen Lenkers zur Tatzeit unternommen hat.

Die Tatsache, dass zwei Personen für ein und die selbe Tat rechtskräftig bestraft waren, veranlasste das von der VA kontaktierte Amt der Kärntner Landesregierung, die Bundespolizeidirektion Villach mit der Behebung der gegen die Fahrzeughalterin gerichteten Strafe zu beauftragen. Diesem Auftrag ist die Bundespolizeidirektion Villach mit Bescheid vom 22. Dezember 2000 nachgekommen.

Unzulässige Doppelbestrafung aufgehoben

10 Land- und Forstwirtschaft

10.1 Agrarbezirksbehörde Villach hilft und verwirrt

Nachträgliche negative Kompetenzerklärung in Wegeangelegenheit; formloses Behörden schreiben statt beantragte Bescheiderlassung.

Einzelfall:

VA K 50-AGR/00, Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-74/7-2001

Der Obmann einer Agrargemeinschaft wandte sich mit der Beschwerde an die VA, dass die Agrarbezirksbehörde Villach in der Regelung einer Wegangelegenheit zunächst tätig war, später jedoch ihre Unzuständigkeit erklärt hat.

Die Agrargemeinschaft schloss mit einem Nachbarn einen gerichtlichen Vergleich vor dem Bezirksgericht über die Einräumung eines Wegerechtes. Die Agrarbezirksbehörde beantragte in der Folge bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor eine Rodungsbewilligung, die erteilt wurde. Offensichtlich mangels einer Einigung über die Wegvariante zwischen den beiden Parteien erachtete sich die Agrarbezirksbehörde in der Folge nicht mehr als zuständig. Eine Eingabe des Rechtsvertreters der Agrargemeinschaft, mit der ausdrücklich eine Bescheiderlassung beantragt wurde, wurde in der Folge nur mit einem formlosen Schreiben beantwortet.

Die Agrarbezirksbehörde stellte zunächst klar, dass die Einräumung eines Bringungsrechtes nach dem Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz wegen des gerichtlichen Vergleiches über die Einräumung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit nicht notwendig war. In Unkenntnis der Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien wollte die Agrarbezirksbehörde Villach zur raschen Abwicklung des Verfahrens mit der Beantragung einer Rodungsbewilligung hilfreich tätig sein. Da in der Folge jedoch auch zahlreiche Vermittlungsgespräche der Agrarbezirksbehörde erfolglos geblieben sind, zog sie sich aus der Wegangelegenheit zurück.

Die VA will den Umstand, dass die Agrarbezirksbehörde in der Beschwerdesache weit über ihre Zuständigkeit hinaus vermittelnd tätig war und den Parteien ihr Fachwissen zur Verfügung stellen wollte, nicht kritisieren. Eine solche Haltung der Behörde ist

Hilfestellung durch die Behörde trug auch zur Verwirrung bei

grundsätzlich als positiv und bürgerfreundlich einzustufen. Im gegebenen Fall wurde durch diese Tätigkeit bei der Agrargemeinschaft allerdings der falsche Eindruck erweckt, dass die Behörde die Wegangelegenheit endgültig regeln kann.

Zum Vorliegen dieses Missverständnisses hat nach Ansicht der VA auch erheblich beigetragen, dass die Agrarbezirksbehörde zunächst – in Kenntnis des vorliegenden gerichtlichen Vergleichs über die privatrechtliche Begründung eines Wegerechtes – eine Rodungsbewilligung beantragt hat, nach Auftauchen von Unstimmigkeiten über den Wegverlauf die Zuständigkeit jedoch ablehnte. Um künftig ähnlichen Missverständnissen vorzubeugen, wäre es aus Sicht der VA angebracht, gegenüber den Parteien von vornherein eine klare Aussage über die behördlichen Zuständigkeiten zu treffen.

Klare Aussage über Zuständigkeitsfeststellung nötig

Der Rechtsanwalt der Agrargemeinschaft hatte zwecks Klärung der Angelegenheit an die Agrarbezirksbehörde den Antrag auf Erlassung eines Bescheides im Sinne des Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetzes gestellt. Die Agrarbezirksbehörde beantwortete dieses Schreiben in der Folge nur formlos und wies darauf hin, dass keine Bringungsanlage im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Die VA wies darauf hin, dass – selbst wenn die Behörde der Meinung ist, ein Antrag auf Bescheiderlassung sei unzulässig – den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen und ein Bescheid zu erlassen ist. Die Landesamtsdirektion bestätigte gegenüber der VA, dass die Agrarbezirksbehörde Villach ihrer Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides nicht nachgekommen ist. Auf Grund eines Devolutionsantrages der Agrargemeinschaft ging die Zuständigkeit in der Folge auf den Landesagrarsenat über. Der **Beschwerde** hinsichtlich Untätigkeit der Agrarbezirksbehörde im Zusammenhang mit der beantragten Bescheiderlassung war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

Antrag auf Bescheiderlassung nicht nachgekommen

10.2 Zehnjähriges Verfahren zur Feststellung eines Jagdgebietes

Strittige Flächen zwischen Eigen- und Gemeindejagdgebiet; mehrfache unvollständige, mangelhafte und rechtswidrige Behördenentscheidungen.

Einzelfall:

VA K 8-AGR/01, Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-87/2-2001

Ein Kärntner wandte sich an die VA und führte darüber Beschwerde, dass er seit 10 Jahren für die Feststellung seines Eigenjagdgebietes kämpfe. Das Eigenjagdgebiet wurde im Jahr 1990 mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt festgestellt. Parallel dazu stellte auch die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach einen Antrag auf Feststellung eines Gemeindejagdgebietes. Da es im Zusammenhang mit diesen beiden Jagdgebieten Flächen gab, die von beiden Parteien beansprucht wurden, brachte der Beschwerdeführer mehrmals Rechtsmittel ein. In Summe hob der Verwaltungsgerichtshof dreimal die Berufungsentscheidungen der Kärntner Landesregierung - einmal wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und zweimal wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes - auf. Der Beschwerdeführer hielt diese Vorgangsweise der Behörde für unzumutbar.

VwGH musste dreimal befasst werden

Eine inhaltliche Prüfungskompetenz der VA war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde neuerlich höchstgerichtliche Verfahren anhängig waren. Die VA stellte dennoch eine **Beschwerdeberechtigung** fest. Der Grund dafür liegt in dem Umstand, dass der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidungen der Kärntner Landesregierung in allen drei Erkenntnissen als unvollständig, mangelhaft, rechtswidrig und dem Gesetz widersprechend beurteilt hat.

Selbstverständlich ist einzuräumen, dass bei Vorliegen eines komplizierten Sachverhaltes am Ende eines Verfahrens die Aufhebung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof stehen kann. Dass allerdings das Höchstgericht alle drei in dieser Sache ergangenen Berufungsentscheidungen aufgehoben hat, lässt entweder darauf schließen, dass die Behörde um jeden Preis an ihrer ursprünglichen Entscheidung festhalten wollte oder ungenau und schlampig gearbeitet hat.

Schlampige oder "sture" Behörde?

Aus Sicht der VA ist eine solche Vorgangsweise keinesfalls geeignet, das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung zu erhöhen. Nicht unerwähnt soll auch bleiben, dass durch die drei aufhebenden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes dem Land Kärnten und damit auch dem Steuerzahler bereits beträchtliche Kosten erwachsen sind. Auch wenn die VA diesfalls keine Kompetenz zur inhaltlichen Prüfung des Verfahrens hatte, war dennoch die Vorgangsweise der beteiligten Behörden - ungeachtet des Ausgangs der im Beschwerdezeitpunkt neuerlich anhängigen Höchstgerichtsverfahren - zu kritisieren.

10.3 Einjährige Verfahrensdauer beim Landesagrarsenat

Überlastung der Behörde ist kein Grund für Verfahrensverzögerung; mangelndes Bürgerservice bezüglich örtlich unrichtig eingebrachtem Rechtsmittel.

Einzelfall:

VA K 17-AGR/01

Ein Kärntner wandte sich mit der Beschwerde an die VA, dass der Landesagrarsenat in einem Berufungsverfahren betreffend eine Bringungsgemeinschaft seit ca. einem Jahr nicht entschieden habe.

1 Jahr ohne Entscheidung

Die VA konnte in Erfahrung bringen, dass der Beschwerdeführer im September 1999 einen Antrag auf amtswegige Aufhebung eines in den 50er-Jahren erlassenen Bescheides zur Regelung einer Bringungsgemeinschaft gestellt hat. Die Agrarbezirksbehörde Villach wies den Antrag im August 2000 mit der Begründung als unzulässig zurück, dass die Eingabe an den Landesagrarsenat als sachliche Oberbehörde zu richten gewesen wäre. Der Beschwerdeführer erhob im September 2000 Berufung an den Landesagrarsenat.

Dass über die Berufung fast ein Jahr nicht entschieden wurde, begründete der Landesagrarsenat vor allem mit zahlreichen anhängigen Verfahren und den nicht immer ausreichenden personellen und organisatorischen Kapazitäten.

Seitens der VA wurde der Beschwerde **Berechtigung** zuerkannt. Gemäß § 73 AVG haben die Behörden über Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Die Gründe für die längere Verfahrensdauer mögen zwar verständlich sein, beseitigen jedoch nicht die gesetzliche Entscheidungspflicht. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht das Argument der Überlastung der Behörde bei Entscheidungspflicht nicht entgegen (VwSlg 5155 A, VwGH 19.11.1986 85/09/0199). Hinsichtlich der Vorgangsweise der Agrarbezirksbehörde Villach ist anzumerken, dass die Weiterleitung des Anbringens des Beschwerdeführers wegen Unzuständigkeit an den Landesagrarsenat der vermutlich raschere und damit bürgerfreundlichere Weg gewesen wäre.

Verletzung der Entscheidungspflicht

Kein Bürgerservice

